



**mounting  
systems**

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten („Verkäufer“). Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Verkäufer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Verkäufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Verkäufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der schriftlichen Annahme durch uns.
- (3) Modifikationen, die im Zusammenhang mit unseren Bestellungen an der Ware vorgenommen werden, wirken sich jeweils ausschließlich auf die jeweilige Einzelbestellung aus. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, führen derartige Modifikationen nicht zu einer Änderung der den weiteren Verträgen zugrunde zu legenden Produkteigenschaft.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



**mounting  
systems**

### **§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug**

(1) Der vom Verkäufer der Ware auf der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist bindend. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der Ware bei der genannten Empfangsstelle. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 0,5% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### **§ 4 Leistung, Lieferung, Dokumente, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

(1) Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Die Lieferung erfolgt, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird, DAP gemäß Incoterms 2010. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

(3) Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel in zweifacher Ausfertigung beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Lieferanten-Nr., Bestell-Nr., Materialbezeichnung und Material-Nr., Chargen-Nr., Brutto- und Netto-Kilo-Gewicht aufzuführen, in den Versandunterlagen zusätzlich Anzahl und Art der Verpackung (Einweg/Mehrweg) sowie Abladestelle und Warenempfänger. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist uns am Tag des Versandes eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden. Eine Übersendung der Versandanzeige per E-Mail ist ausreichend.

(4) Einzelbinden sind mit der Materialbezeichnung, Material-Nr., Serien-Nr. und Nettogewicht zu kennzeichnen. Sofern wir den Verkäufer bei der Bestellung dazu auffordern, muss dieser Paletten verwenden, die dem IPPC Standard entsprechen.

(5) Der Verkäufer ist verpflichtet, uns eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Waren spätestens 2 Wochen vor Lieferung abzugeben. Verkäufer mit Sitz in Deutschland oder anderen EU-Mitgliedstaaten haben uns für alle Waren, die die Ursprungsregeln im Präferenzverkehr der EU erfüllen, eine Lieferantenerklärung gemäß der VO (EU) 2015/2447 zur Verfügung zu stellen. Für regelmäßige und über einen längeren Zeitraum gelieferte Waren mit Präferenzursprung kann eine Langzeitlieferantenerklärung (möglichst für ein Kalenderjahr) abgegeben werden. Ein Ursprungswechsel ist uns vom Verkäufer unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Auf Anfrage hat uns der Verkäufer seine Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

(6) Der Verkäufer haftet für sämtliche Nachteile und Kosten, die uns durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



**mounting  
systems**

(7) Auf unser Verlangen hat der Verkäufer Ursprungszeugnisse, die für den Handel mit den gelieferten Waren benötigt werden, unverzüglich zu beschaffen oder zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Verkäufer übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung zoll- und außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften, wenn er die Waren einführt oder nach Deutschland (Binnenmarktverkehr) verbringt.

(9) Nicht vereinbarte Mehrlieferungen berechtigen uns, entweder die mehr gelieferte Ware bei entsprechender Valutierung der Rechnungen abzunehmen oder diese auf Kosten des Verkäufers bis zu ihrer Abholung durch den Verkäufer einzulagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.

(10) Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Zustimmung vor der vereinbarten Lieferzeit an uns zu leisten. Liefert er dennoch vor der vereinbarten Lieferzeit, sind wir berechtigt, die Lieferung auf Kosten des Verkäufers bis zur vereinbarten Lieferzeit zu lagern oder sie auf seine Kosten zurückzusenden.

(11) Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

(12) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

(13) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Verkäufer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Verkäufer weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

## **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße handelsübliche Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Roll- und Lagergeld sowie etwaige Zollgebühren) ein. Der Verkäufer hat auf seine Kosten die Verpackung zurückzunehmen und zu entsorgen, sofern er durch uns bis zur Bezahlung der Lieferung zur Rücknahme aufgefordert wird.

(3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Die Rechnungen müssen weiterhin eine genaue Spezifikation der abgerechneten Lieferung nach Stückzahl, Maßen und Gewicht sowie im Falle der Lieferung von Photovoltaikmodulen deren Leistungsparameter wiedergeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Verkäufer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



## mounting systems

(4) Rechnungen müssen für Zwecke der Intrahandelsstatistik und der Präferenzkalkulation für jede Ware die achtstellige Warennummer (gemäß aktuellem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik) wiedergeben.

(5) Rechnungen können außerdem nur dann bearbeitet werden, wenn die auftraggebende Abteilung, die Auftragsnummer sowie das Datum des Auftrages aus der Rechnung hervorgehen.

(6) Rechnungen sind getrennt von der Sendung direkt an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns Rechnungen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Rechnungen müssen prüffähig sein, Abschriften sind gesondert zu kennzeichnen. Der Verkäufer ist weiterhin verpflichtet, uns Rechnungen zu Monatslieferungen bis zum 3. des Folgemonats vorzulegen. Im Falle der Abweichung von Gewichten und Leistungsparametern werden allein durch uns gemessene Gewichte und Leistungsparameter anerkannt. Verrechnungen erfolgen unter Zugrundelegung der von uns ermittelten Mengen, Maße, Leistungsparameter und Stückzahlen. Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, die von ihm ermittelten Mengen, Maße, Leistungsparameter und Stückzahlen nachzuweisen.

(7) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, die die Angaben nach Absatz (3) enthält, zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich. Bei vorzeitiger Abnahme von Leistungen beginnt die Zahlungsfrist erst ab bestellungsgemäßigem Liefertermin und Eingang einer den o.g. Anforderungen entsprechenden Rechnung.

(8) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(9) Wir sind nicht verpflichtet, Nachnahmesendungen entgegenzunehmen. Kosten, die im Zusammenhang mit Nachnahmesendungen entstehen, sind durch den Verkäufer zu tragen.

(10) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

(11) Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

### § 6 Geheimhaltung und Eigentumsvorbehalt

(1) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags unaufgefordert an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



## mounting systems

und in angemessenem Umfang gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Verkäufer tritt uns schon jetzt etwaige Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Etwaige Störfälle hat der Verkäufer uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so, dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

### § 7 Schutzrechte

(1) Der Verkäufer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, sofern er dies zu vertreten hat.

(2) Werden wir von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten im Hinblick auf die Ware in Anspruch genommen, so ist der Verkäufer verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dieser Anspruch setzt ein Verschulden des Verkäufers voraus. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Verkäufers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Verkäufers, die im Falle eines Verschuldens des Verkäufers besteht, bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### § 8 Qualitätsveränderung – Qualitätssicherung - Prüfungen

(1) Falls sich beim Verkäufer innerhalb der Abwicklung eines Vertrages oder bei einer Neubelieferung im Verhältnis zu früheren Lieferungen der gleichen Ware Ausgangsmaterialien ändern, die für die vertragsgemäße Beschaffenheit von Bedeutung sind oder die Art und Weise der Produktion umgestellt wird, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.

(2) Verletzt der Verkäufer seine Pflicht gemäß Absatz (1), ist er uns zum Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Wir sind in diesem Fall darüber hinaus zum Rücktritt berechtigt.

(3) Der Verkäufer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und uns nach Aufforderung nachweisen. Der Verkäufer wird auf unser Verlangen hin ein Qualitätssicherungssystem gemäß DIN ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art anwenden.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



**mounting  
systems**

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die wesentlichen Maßnahmen der Qualitätssicherung zu führen. Er ist weiter verpflichtet, über alle Tests entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die im Rahmen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung durchgeführt worden sind. Die Unterlagen sind zehn Jahre nach ihrer Erstellung aufzubewahren. Der Verkäufer ist damit einverstanden, dass wir Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen.

(5) Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten sind wir berechtigt, nach vorheriger Anmeldung Qualitätsaudits beim Verkäufer durchzuführen. Diese dienen dem Zweck, Effizienz und Genauigkeit des Qualitätssicherungssystems nachzuweisen. Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Verantwortlichkeit des Verkäufers im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird, es sei denn, die Beeinträchtigung der Qualität ist auf eine Vorgabe von uns zurückzuführen.

(6) Der Verkäufer ist gehalten, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem auch mit seinen Zulieferern zu vereinbaren.

(7) Sofern in der Vergangenheit Qualitätsprobleme aufgetreten sind, sind wir auch zu gelegentlichen unangemeldeten Kontrollen berechtigt.

(8) Überprüfungen werden durch Mitarbeiter unserer für Qualitätssicherung zuständigen Abteilung durchgeführt, die gegenüber Dritten zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(9) Im Falle eines geheimen Fertigungs- oder Kontrollverfahrens hat sich die Prüfung auf eine Ergebniskontrolle einer ausreichend großen Stückzahl zu beschränken, soweit unsere Kontrollrechte dadurch gewahrt werden. Ist eine ausreichende Kontrolle nur bei Erlangung geheimer Informationen gewährleistet, wird die Einhaltung des Qualitätsstandards durch einen Sachverständigen des TÜV, welcher durch dessen Leitung zu benennen ist, überprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird beiden Parteien zugeleitet.

(10) Sind bestimmte Prüfungen vereinbart, zeigt der Verkäufer die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher an und legt mit uns einen Prüftermin fest. Ist der Vertragsgegenstand zu dem vereinbarten Prüftermin aus Gründen, die der Verkäufer zu vertreten hat, nicht prüfbar oder erfordern Mängel des Vertragsgegenstandes wiederholte oder weitere Prüfungen, hat uns der Verkäufer hierdurch entstehende Aufwendungen zu ersetzen.

(11) Hat der Verkäufer Werkstoff- oder Prüfnachweise zu erbringen, so trägt er hierfür die Kosten. Die Werkstoff- und/oder Prüfnachweise müssen im Zeitpunkt der Lieferung vorliegen.

(12) Prüfungen sowie die Vorlage von Nachweisen berühren nicht unsere vertraglichen oder gesetzlichen Abnahme- und Gewährleistungsrechte.

## **§ 9 Mangelhafte Lieferung**

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



## mounting systems

(2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

(3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 2 Wochen beim Verkäufer eingeht.

(5) Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(6) Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(7) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(8) Die Zahlung des vereinbarten bzw. abgerechneten Preises stellt kein Anerkenntnis der Lieferung als vertragsgerecht oder mangelfrei dar.

### § 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57



## mounting systems

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet; dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch uns oder einen unserer Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

### § 11 Produzentenhaftung

(1) Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

### § 12 Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

### § 13 Schlussbestimmungen

(1) Vertragssprache ist Deutsch. Sollten sich Widersprüche zwischen der fremdsprachigen und der deutschen Fassung ergeben, ist die deutsche Fassung maßgeblich.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

www.mounting-systems.com  
info@mounting-systems.com

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57





## mounting systems

(2) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Für die Auslegung von Handelsklauseln sind die Incoterms 2010 maßgeblich.

(3) Ist der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl Potsdam oder der Geschäftssitz des Verkäufers, für Klagen des Verkäufers ist Gerichtsstand Potsdam. Entsprechendes gilt, wenn der Verkäufer Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen AEB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am Nächsten kommt.

Mounting Systems GmbH  
Mittenwalder Straße 9a  
D 15834 Rangsdorf  
Tel. +49 33 708 529-100

Amtsgericht Potsdam  
HRB 27464 P  
USt-IdNr. DE263288414

Commerzbank AG  
Potsdam  
SWIFT  
COBADEFFXXX

Sparkasse Bremen AG  
Bremen  
SWIFT  
SBREDE22XXX

Mittelbrandenburgische Sparkasse  
Potsdam  
SWIFT  
WELADED1PMB

[www.mounting-systems.com](http://www.mounting-systems.com)  
[info@mounting-systems.com](mailto:info@mounting-systems.com)

Geschäftsführer:  
Marcel Merten

IBAN  
DE45 1604 0000 0104 0872 00DE27 2905 0101 0001 0804 23DE90 1605 0000 1000 8377 57